

Recht auf Naturgenuss und Erholung / Benutzung von Wegen in der freien Natur:

Informationen zu den gesetzlichen Grundlagen: Art. 141 Abs. 3 Verfassung des Freistaates Bayern, § 59 Bundesnaturschutzgesetz, Art. 26 ff Bayerisches Naturschutzgesetz



- **Jedermann hat das Recht** auf den Genuss der Naturschönheiten und auf die Erholung in der freien Natur.
- Bei der Ausübung des Rechts auf Naturgenuss und Erholung ist **jedermann verpflichtet**, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen und diese sauber zu halten. **Müll** (auch **Hundekot**) darf nur in hierfür vorgesehenen Müllbehältern zurückgelassen werden.
- **Jedermann darf** auf Privatwegen in der freien Natur wandern und, soweit sich die Wege dafür eignen, reiten und mit Fahrzeugen ohne Motorkraft sowie Krankenfahrrädern fahren. Zum Betreten in diesem Sinne gehört auch das Schlittschuhfahren, Reiten, Ballspielen und ähnliche sportlichen Betätigungen in der freien Natur.
- **Landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Flächen** dürfen während der Nutzungszeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden. Als Nutzungszeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses.
- Das Radfahren, Fahren mit Krankenfahrrädern und Reiten ist **im Wald** nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig.
- Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte müssen auf einem Grundstück, das frei betreten werden kann, für die Allgemeinheit einen Durchgang offenhalten.
- Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte haben Beeinträchtigungen, die sich aus vorgenannten Punkten ergeben, als Eigentumsbindung im Sinn von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Grundgesetzes und von Art. 103 Abs. 2 und Art. 158 Satz 1 der Bayerischen Verfassung (**Eigentum verpflichtet**) entschädigungslos zu dulden.

Bei Fragen zu Ihren Rechten & Pflichten in der freien Natur können Sie sich gerne an uns wenden.

Ihre
untere Naturschutzbehörde
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg
Tel. 08092/823-177 od. -178